

---

## ALLGEMEINES TEILNAHMEREGLLEMENT

---

Gültig für das Albanifest 2025  
(27.–29. Juni 2025)

Vertragsbestandteil

Dieser Vertrag gilt zwischen dem  
Albanifest-Komitee Winterthur (AFK, Veranstalter)  
und dem/der Unterzeichnenden (Bewerber/in, Teilnehmer/in).



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
1.1	Hoheit	3
1.2	Bewerbung und Standplatzzuteilung	3
1.3	Fristen und Einreichung	3
1.4	Priorisierung der Standplatzzuteilung	3
1.5	Rechtsverbindlichkeit und Rückzug	3
1.6	Standplatzinformationen	3
1.7	Absagen und Haftung	3
1.8	Einhaltung der Teilnahmeregeln	4
1.9	Aufbau	4
1.10	Betriebszeiten	4
1.11	Verkaufsangebot und Preisbestimmungen	4
1.12	Verkaufsverbote	4
1.13	Verankerungen	4
1.14	Abfall/Entsorgung	5
1.15	Geräte, Grill- und Kocheinrichtungen	5
1.16	Feuerpolizeiliche Vorschriften	5
1.17	Schutzmassnahmen beim Betrieb von Flüssiggasanlagen	5
1.18	Strom und Wasser	5
1.19	Lebensmittelvorschriften	5
1.20	Werbung/Promo-Aktionen	6
1.21	Musik/Schall-, Aufführungs- und Laser-Vorschriften	6
1.22	Konsumations-Gutscheine	6
1.23	Rettungs- und Fluchtwege	6
1.24	Abbau	7
<b>2</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Festwirtschaften</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Verkaufsstandbetreiber</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Besondere Bestimmungen für Boulevard-Restaurants (im Festareal ansässige Restaurants)</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>Sorgfaltspflicht und Haftung</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Rechtliche Bestimmungen</b>	<b>8</b>
7.1	Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt	8
7.2	Schriftlichkeitsabsprache	8
7.3	Anspruchsverwirkung	9
7.4	Salvatorische Klausel	9
7.5	Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand	9

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie weiterer Geschlechtsformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen. Nachfolgend Bewerber bzw. nach erfolgter Teilnahmebewilligung Teilnehmer genannt sind Betreiber von Festwirtschaften, Marktfahrer, Boulevard-Restaurants, Betreiber von Verkaufsständen oder Geschicklichkeitsspielen, Live-Musiker usw.*

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Hoheit**

Während des Albanifests, einschliesslich der Auf- und Abbauzeiten, ist das Albanifest-Komitee durch den Stadtrat von Winterthur exklusiv ermächtigt, den öffentlichen Grund der Winterthurer Altstadt sowie zusätzliche Flächen zu nutzen. Den Teilnehmern wird gegen Entrichtung eines Organisationsbeitrags nach freiem Ermessen ein Standplatz zugeteilt.

### **1.2 Bewerbung und Standplatzzuteilung**

Dieses Teilnahmereglement ist ein integrierter Bestandteil der Bewerbungsunterlagen sowie des späteren Vertrags, der nach Erhalt der Teilnahmebewilligung entsteht. Mit der Unterzeichnung und Einreichung der Bewerbung akzeptiert der Bewerber die festgelegten Auflagen und verpflichtet sich, diese jederzeit korrekt auszuführen und die Angaben in seiner Bewerbung vollständig einzuhalten.

### **1.3 Fristen und Einreichung**

Die Bewerbung muss fristgerecht mit allen erforderlichen Unterlagen beim AFK eintreffen (Datum des Poststempels). Verspätete Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Es wird maximal eine Bewerbung pro Teilnehmer bewilligt. Zugewiesene Standplätze dürfen nicht fremdvergeben oder untervermietet werden.

### **1.4 Priorisierung der Standplatzzuteilung**

Die Standplatzzuteilung am Albanifest erfolgt durch das AFK und wird in folgender Reihenfolge priorisiert:

- a) Festwirtschaften, geführt durch Vereine<sup>1)</sup>
- b) Verkaufs- und Spielstände oder AlbaniBox, geführt durch Vereine<sup>1)</sup>
- c) Schaustellungen
- d) Boulevard-Restaurants im Festareal
- e) Übrige Verkaufsstände
- f) Andere

### **Wichtige Hinweise**

Die Standplatzzuteilung erfolgt jedes Jahr neu, ohne Berücksichtigung vorheriger Zuteilungen. Es besteht kein Gewohnheitsrecht. Mit der Bewerbung sind die geplanten Aktivitäten und das zu verkaufende Sortiment verbindlich anzugeben.

### **1.5 Rechtsverbindlichkeit und Rückzug**

Durch die Bewerbung oder vorhergehende Teilnahmen entsteht kein Anspruch auf eine Teilnahme am Albanifest<sup>2)</sup>. Nach Prüfung der Bewerbung durch das AFK und provisorischer Genehmigung wird der Organisationsbeitrag in Rechnung gestellt. Die definitive Teilnahme wird erst durch fristgerechten Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags verbindlich bestätigt.

Bei Rückzug der Bewerbung zwischen dem 1. Februar und 31. März des aktuellen Durchführungsjahres wird ein Unkostenbeitrag von CHF 500.– verrechnet. Bei Rückzug nach dem 1. April ist der gesamte Rechnungsbetrag geschuldet. Der Rückzug muss schriftlich erfolgen (Datum des Poststempels ist massgeblich).

### **1.6 Standplatzinformationen**

Nach Zahlung des fälligen Rechnungsbetrags erhält der Teilnehmer bis spätestens einen Monat vor dem Fest den zugewiesenen Standplatz mitgeteilt sowie detaillierte Informationen per Post.

### **1.7 Absagen und Haftung**

Bei Absage der Durchführung aufgrund städtischer, kantonaler oder nationaler Verordnungen, insbesondere durch unverschuldete Ereignisse wie Naturkatastrophen oder Pandemien, wird die Zusage hinfällig und der Organisationsbeitrag bleibt geschuldet. Beide Vertragsparteien verzichten auf jegliche Entschädigungsleistungen. Notwendige Angaben seitens der Teilnehmer für Festbesucher werden veröffentlicht, sofern sie dem AFK vollständig, korrekt und fristgerecht zur Verfügung gestellt werden. Die Verarbeitung dieser Angaben erfolgt sorgfältig. Irrtümer und Änderungen seitens des AFK bleiben vorbehalten. Eine Haftung des AFK im Zusammenhang mit der Verarbeitung ist ausgeschlossen.

*1) Vereine, welche sich für die Teilnahme am Albanifest bewerben, müssen einen nachvollziehbaren Vereinscharakter nach Schweizer Recht (Vereinszweck, Statuten) aufweisen und ganzjährliche Aktivitäten pflegen.*

*2) Jeder Teilnahmeentscheid obliegt dem AFK. Gegen eine abgewiesene Bewerbung kann der Bewerber innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Verwaltungspolizei der Stadtpolizei Winterthur eine begründete Verfügung verlangen. Die bei einer Verfügung fällige Gebühr von rund CHF 200.– wird dem betreffenden Bewerber durch die Verwaltungspolizei in Rechnung gestellt.*

### **1.8 Einhaltung der Teilnahmeregeln**

Mit Einreichung der Bewerbung erkennt der Teilnehmer das vorliegende Teilnahmereglement an. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle darin enthaltenen Vorschriften, die in den Bewerbungsunterlagen gemachten Angaben sowie die behördlichen Auflagen einzuhalten. Zudem verpflichtet er sich, den Anweisungen des AFK, dessen beauftragten Personals sowie der Behörden jederzeit und ohne Ausnahme unverzüglich Folge zu leisten. Die Folgepflicht und das korrekte Verhalten aller Beteiligten, insbesondere auch des eingesetzten Personals des Teilnehmers, ist jederzeit zu gewährleisten.

Teilnehmer, die gegen diese Vorschriften verstossen, erhalten eine Verwarnung. Nach einer zweiten Verwarnung – auch in einem Folgejahr – kann der Teilnehmer durch das AFK von der Teilnahme an zukünftigen Albanifest-Durchführungen ausgeschlossen werden.

In schwerwiegenden Fällen von Nichteinhaltung des Reglements, Verstössen gegen die in den Bewerbungsunterlagen gemachten Angaben, Missachtung behördlicher Auflagen, Nichtbefolgung von Anweisungen oder anderem Fehlverhalten durch den Teilnehmer oder dessen Personal können Personen wegweisen und der laufende Betrieb während des Fests durch das AFK oder die Behörden geschlossen werden.

### **1.9 Aufbau**

Aufbauarbeiten sind erst ab der zugeteilten Auffahrtszeit gestattet. Nach Zahlung des fälligen Rechnungsbetrags erhält der Teilnehmer bis spätestens einen Monat vor dem Fest den zugewiesenen Standplatz sowie detaillierte Informationen zu den individuellen Zufahrtszeiten. Diese Informationen werden im Rahmen der Einfahrts- und Aufbauregelung mit den Teilnahmeunterlagen übermittelt und sind für jeden Teilnehmer verbindlich.

### **1.10 Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten sind wie folgt festgelegt:

- Freitag: ab 18:00 Uhr bis mindestens 24:00 Uhr (maximal bis 03:00 Uhr)
- Samstag: ab 13:00 Uhr bis mindestens 24:00 Uhr (maximal bis 03:00 Uhr)
- Sonntag: ab 10:30 Uhr bis mindestens 20:00 Uhr (maximal bis 22:00 Uhr)

Jeglicher Festbetrieb und Verkauf ausserhalb dieser Betriebszeiten ist ausnahmslos untersagt. Das AFK behält sich das Recht vor, die Festzeiten zu ändern.

### **1.11 Verkaufsangebot und Preisbestimmungen**

Das vom AFK festgelegte Getränke-Verkaufsangebot und die vorgeschriebenen Preise sind zwingend einzuhalten. Alle Preise müssen an Verkaufs- und Ausgabestellen deklariert und für die Käufer klar sichtbar und lesbar angeschrieben werden.

#### **Preisliste**

##### *Bier:*

- 2 dl: CHF 4.00
- 3 dl: CHF 5.00
- 4 dl: CHF 6.00
- 5 dl: CHF 7.00

##### *Festwein (Weiss, Rosé, Rot):*

- ½ Liter: CHF 17.00

##### *Mineralwasser, Süssgetränke, Eistee:*

- 1 dl: CHF 2.00
- 2 dl: CHF 3.00
- 3 dl: CHF 4.00
- 4 dl: CHF 5.00
- 5 dl: CHF 6.00
- 1 Liter: CHF 9.00
- 1½ Liter: CHF 11.00

### **1.12 Verkaufsverbote**

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern sowie von Spielwaren mit waffenähnlichem Charakter, insbesondere von Attrappen von Schusswaffen, ist strikt untersagt.

### **1.13 Verankerungen**

Es dürfen keine Verankerungen in die Beläge gebohrt, geschossen oder gegraben werden. Die Beläge sind vor mechanischen Einwirkungen (z. B. Rollmulden, Container usw.) zu schützen (Haftung siehe Punkt 7).

#### **1.14 Abfall/Entsorgung**

Während der gesamten Festdauer ist der eigene Festplatz aufgeräumt und sauber zu halten. Geeignete, gut sichtbare und erreichbare Abfallbehälter für das Publikum sind in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

Die Entsorgung der zur Verfügung gestellten Albanifest-Abfallsäcke erfolgt durch die vom AFK bestimmte Institution. Wertstoffe wie Glas, PET, Aluminium, Karton und Weissblech sind zu trennen und in den dafür bereitgestellten Sammelcontainern fortlaufend selbstständig zu entsorgen. Sonderabfälle wie Öl (Speise-, Frittieröl) sind in geeigneten, **abgedichteten Behältern** an den Sammelpunkten neben den Abfallbehältern zu deponieren (von dieser Regelung ausgeschlossen sind Boulevard-Restaurants). Die Beseitigung und fachgerechte Entsorgung von Verunreinigungen durch undichte und/oder unsachgemäss transportierte Abfallbehälter wird dem verursachenden Teilnehmer in Rechnung gestellt.

An allen Verkaufsstellen, die Getränke in PET-Gebinden anbieten, müssen entsprechende Sammelbehälter für PET aufgestellt werden. Diese Wertstoffe sind für das Recycling getrennt zu sammeln und in den dafür bereitgestellten Sammelcontainern fortlaufend selbstständig zu entsorgen.

#### **1.15 Geräte, Grill- und Kocheinrichtungen**

An allen Geräten sowie Grill- und Kocheinrichtungen müssen Schutzvorrichtungen installiert werden, die den geltenden Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften entsprechen. Für Personen- und Sachschäden, die aus der Nutzung oder dem Betrieb dieser Einrichtungen resultieren (Haftung siehe Punkt 7), trägt der Teilnehmer die Verantwortung.

Bodenbeläge sind, um Verschmutzungen durch Öle, Farben usw. zu verhindern, mit geeigneten Materialien grossflächig abzudecken. Bei Nichteinhaltung wird die Beseitigung von Verunreinigungen dem betreffenden Teilnehmer in Rechnung gestellt.

#### **1.16 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Feuerpolizeiliche Vorschriften sind ausnahmslos einzuhalten. Bestandteil dieses Reglements ist das Merkblatt der Stadt Winterthur, welches hier heruntergeladen werden kann: <https://stadt.winterthur.ch/ge-meinde/verwaltung/bau/baupolizei/weitere-formulare-und-downloads/brandschutz-feuerungen/brandschutz-feuerungen/merkblatt-festanlasse-und-markte.pdf/download><sup>3)</sup>.

#### **1.17 Schutzmassnahmen beim Betrieb von Flüssiggasanlagen**

Am Albanifest werden nur Flüssiggasanlagen zugelassen, die **vor dem Fest** durch eine Fachstelle geprüft wurden. Das Prüfdatum darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Weitere Informationen können dem „Reglement sichere Verwendung von Flüssiggas“ des Arbeitskreises LPG Flüssiggas entnommen werden: [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch)<sup>3)</sup>.

#### **1.18 Strom und Wasser**

Der Strom ist am durch das AFK zugeteilten Verteilkasten und nur in der Höhe der bewilligten Leistung zu beziehen. Ein Wasserbezug mit einem Kanister ist jederzeit gewährleistet. Ein Wasseranschluss mit Schlauch-Zuleitung ist nur dann gewährleistet, wenn dieser vom AFK bewilligt wurde. Stromkabel und Wasserschläuche, die über begangene oder befahrene Strassen oder Wege verlegt sind, müssen durch geeignete Abdeckungen (Kabel-/Schlauchbrücken) geschützt werden.

Das Stadtwerk verlangt von allen Teilnehmern mit festinstallierten Elektroinstallationen (z. B. Sicherungsverteiler, Steckdosen, Geräte etc.) einen gültigen Sicherheitsnachweis (SiNa) gemäss NIN 2015. Der Sicherheitsnachweis muss dem AFK ab dem Zeitpunkt des Strombezugs vorliegen. Falls der Teilnehmer dem AFK keinen Sicherheitsnachweis vorlegen kann, wird dieser vor Ort auf Kosten des Teilnehmers erstellt.

#### **1.19 Lebensmittelvorschriften**

Die Lebensmittelvorschriften sind zwingend einzuhalten. Bei Kontrollen, die lebensmittelrechtliche Mängel aufdecken, werden die anfallenden Gebühren des Kantons Zürich sowie eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– an den Teilnehmer weiterverrechnet. Bestandteil dieses Reglements sind die Vorgaben des Kantons Zürich: [www.zh.ch/de/gesundheit/lebensmittel-gebrauchsgegenstaende/lebensmittel/umgang-lebensmittel.htm](http://www.zh.ch/de/gesundheit/lebensmittel-gebrauchsgegenstaende/lebensmittel/umgang-lebensmittel.htm)<sup>3)</sup>.

Marktstände, Verkaufszelte, Verkaufsfahrzeuge und ähnliche, nicht ortsfeste Einrichtungen müssen so gestaltet und gebaut sein, dass das Risiko einer Kontamination, insbesondere durch Tiere, Schädlinge und Ungeziefer, vermieden wird (HyV Art. 12): [www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/183/de](http://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/183/de)<sup>3)</sup>. Alle Ausgabestellen für Lebensmittel müssen mit einer geeigneten Spuckschutzvorrichtung ausgestattet sein.

<sup>3)</sup> Alle im Teilnahmereglement aufgeführten Links zu online verfügbaren Inhalten wurden per Stand Bewerbungsbeginn des jeweiligen Durchführungsjahrs geprüft. Bei nachträglich ungültig gewordenen Links ist der Bewerber bzw. Teilnehmer verpflichtet, die entsprechenden Informationen selbst auf geeignetem Weg zu beschaffen. Das AFK haftet in keiner Weise für die Inhalte dieser sowie weiterführender Links und/oder für durch die Anwendung der entsprechenden Inhalte entstandene Schäden.

### **1.20 Werbung/Promo-Aktionen**

Reklame für Alkohol- und Tabakprodukte sowie Werbung mit sexuellen, sexistischen oder religiösen Inhalten sind generell verboten.

Werbung Dritter, beispielsweise durch Transparente, Plakate, Monitore usw., ist lediglich innerhalb der Festwirtschaften von Vereinen sowie in Boulevard-Restaurants gestattet. Werbung für Konkurrenzprodukte der Partner und Sponsoren des Albanifests ist nicht erlaubt.

Promo-Aktionen zur Bewerbung von Vereinsaktivitäten sind nur innerhalb der Festwirtschaften und ausschliesslich nach innen gerichtet erlaubt. Alle anderen Promo-Aktionen, insbesondere Werbung für Dienstleistungen und/oder Produkte, sind während der Durchführung des Albanifests auf dem gesamten Festareal untersagt.

### **1.21 Musik/Schall-, Aufführungs- und Laser-Vorschriften**

Live-Unterhaltung und Musik von Tonträgern sind ausschliesslich den Festwirtschaften und Boulevard-Restaurants vorbehalten. Die Verträge für Live-Unterhaltungen werden direkt durch den Verein und/oder das Boulevard-Restaurant abgeschlossen. Das Bewerbungsformular M muss vollständig und korrekt ausgefüllt an das AFK eingereicht werden. Der AFK-Beitrag von CHF 500.– pro Verein (gilt nur für Vereine) wird nach dem 1. Juli ausgezahlt. Anträge für zusätzliche Beiträge aus dem Live-Förderungspool sind zusammen mit der fristgerechten Bewerbung und detaillierten Informationen zu den Live-Acts einzureichen.

Alle anfallenden SUIZA-Gebühren werden dem Teilnehmer weiterverrechnet.

Sämtliche Lautsprecher- und Verstärkeranlagen müssen so eingestellt sein, dass keine Drittpersonen, wie andere Teilnehmer oder Anwohner in ihrer Umgebung, erheblich gestört werden. Der Einsatz eines geeigneten Limiters ist Pflicht. Die Lautstärke muss auf Verlangen reduziert werden. Anweisungen des AKF, des Kontrollpersonals und der Stadtpolizei sind stets zu befolgen. Der Grenzwert von 90 Dezibel (dB) darf in keinem Fall überschritten werden. Lautsprecher dürfen nur innerhalb der Festwirtschaft und nicht nach aussen gerichtet werden. Lautsprecheranlagen im Freien sind generell untersagt.

Für das Abspielen von Musik von Tonträgern und während der Live-Acts ist der Einbau, Anschluss und Betrieb eines Limiters Pflicht. Dieser muss während der gesamten Festdauer korrekt eingestellt und funktionsfähig sowie jederzeit für Kontrollen zugänglich sein. Bei Ausschaltung des Limiters oder Nichteinhaltung der Vorschriften kann ein Musikverbot für die restliche Festdauer erteilt werden. Die Organisation, Beschaffung und der fachgerechte Betrieb des Limiters obliegen dem Teilnehmer.

Lautstärkemessungen werden durch die zuständigen Behörden (Pegelwerte) sowie durch AFK-beauftragtes Personal (Verwendung des Limiters) vorgenommen. Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Werte hat eine Geldbusse zur Folge und kann bei einer Verwarnung durch das AFK zu einem Musikverbot für zukünftige Albanifest-Teilnahmen führen.

Aufführungen jeglicher Art sind nur innerhalb von Festwirtschaften und Boulevard-Restaurants erlaubt. Anträge für Aufführungen im öffentlichen Festareal müssen mit der Bewerbung fristgerecht eingereicht und vom AFK schriftlich genehmigt werden. Diese Aufführungen werden durch das AFK zeitlich begrenzt und dürfen andere Teilnehmer oder Drittpersonen nicht erheblich stören. Aufführungen im öffentlichen Festareal sind nur auf ausdrücklich zugewiesenen Plätzen gestattet, sofern solche Plätze verfügbar sind.

Beim Betrieb von Laseranlagen sind die gesetzlichen Vorschriften der Schall- und Laserverordnung (SLV) einzuhalten. Informationen dazu erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): [www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/elektromagnetische-felder-emf-uv-laser-licht/laser-und-lasershows/lasershows.html](http://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/elektromagnetische-felder-emf-uv-laser-licht/laser-und-lasershows/lasershows.html)

### **1.22 Konsumations-Gutscheine**

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die aktuellen Albanifest-Gutscheine als Zahlungsmittel zu akzeptieren.

Für jeden eingelösten Gutschein erhält der Teilnehmer vom AFK eine Rückvergütung von CHF 5.–. Gutscheine, die überschrieben, abgeändert, gefälscht oder abgelaufen sind, sind ungültig.

### **1.23 Rettungs- und Fluchtwege**

Die Rettungs- und Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten werden. Eine Rettungsgasse für Notfallfahrzeuge von 3,5 m ist während der gesamten Festdauer zu gewährleisten.

Die Stände und Festwirtschaften sind gemäss dem vom AFK versendeten Plan, den die Teilnehmer nach Zahlung des fälligen Rechnungsbetrags bis spätestens einen Monat vor dem Fest erhalten, aufzustellen. Das AFK behält sich das Recht vor, falsch platzierte Stände oder Festwirtschaften durch die verantwortliche Person in die korrekte Position bringen zu lassen.

Hauseingänge müssen ebenfalls freigehalten werden und dürfen in keiner Weise, beispielsweise durch Zeltverbreitungen oder deponierte Gegenstände, blockiert oder unzugänglich gemacht werden. Ein geplanter

Notdurchgang mit einer Breite von 1,20 m zwischen Hauswand und Stand oder Zelt muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht durch Materialdepots oder ähnliches verstellt werden.

#### **1.24 Abbau**

Nach dem Festschluss am Sonntagabend sind die Abräumarbeiten innerhalb der Festwirtschaften, Boulevard-Restaurants und Marktstände ab 20:00 Uhr erlaubt.

Der vollständige Abbau der Infrastruktur, einschliesslich Festzelte, Bars usw., sowie das Befahren des Festareals mit Fahrzeugen sind ab 22:00 Uhr gestattet. Die Abbauarbeiten müssen bis spätestens Montagmorgen um 04:00 Uhr abgeschlossen sein. Die Festplätze sind nach dem Festschluss sauber zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung werden dem Teilnehmer die Kosten für die Beseitigung von Material, Abfällen und eventuellen Verunreinigungen in Rechnung gestellt.

## **2 Besondere Bestimmungen für Festwirtschaften**

Materialdepots, die vor der regulären Aufbauzeit aufgestellt werden sollen, müssen vom AFK sowie von den betroffenen Ladenbesitzern oder Grundstückseigentümern im Voraus genehmigt werden. Der Antrag muss mit einer schriftlichen Bestätigung des Ladenbesitzers oder Grundstückseigentümers für das aktuelle Durchführungsjahr bis spätestens 15. April beim AFK eingereicht werden.

Bis 20:00 Uhr müssen die Sitzplätze mindestens 50 Prozent der Gesamtfläche ausmachen.

Zeltbeschwerden und -sicherungen müssen zwingend innerhalb des Zeltes platziert werden.

Der Verkauf von Alkohol ist nur innerhalb der Festwirtschaft erlaubt. Der Verkauf alkoholischer Getränke über die Gasse ist untersagt.

Der Verkauf von Getränken über die Gasse in Hartplastikbechern und Glasbehältern ist generell verboten. Ausnahmegenehmigungen für bruch sichere Mehrwegbecher mit Depot können beim AFK beantragt werden.

Der Verkauf von alkoholfreien Getränken über die Gasse in PET-Flaschen und Aludosen ist erlaubt.

Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebranntem Wasser (inklusive Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbegesetz, §§ 25 & 32). In Zweifelsfällen sind die Festeilnehmer und/oder ihr Personal verpflichtet, einen Altersausweis zu verlangen. Weigert sich die Person, einen Ausweis vorzuzeigen, ist der Verkauf von Alkohol untersagt. Der Ausschank an betrunkene, psychisch kranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen ist ebenfalls verboten (Gastgewerbegesetz, §§ 25 & 32).

Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten werden, deren Preis nicht höher ist als der Preis des billigsten alkoholischen Getränks in gleicher Menge (Gastgewerbegesetz, § 23).

Am Verkaufsort sind gut sichtbare Hinweisschilder, die auf das Verbot des Verkaufs und der kostenlosen Weitergabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben.

Das eingesetzte Personal muss hinsichtlich des Alkoholausschanks geschult und sensibilisiert werden. Weitere Informationen sind unter [www.jalk-zh.ch](http://www.jalk-zh.ch)<sup>(3)</sup> abrufbar.

## **3 Besondere Bestimmungen für Verkaufsstandbetreiber**

Musik jeglicher Art ist untersagt. Der Verkauf von alkoholischen Getränken ist verboten. Der Verkauf von Getränken in Hartplastikbechern und Glasbehältern ist generell nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen für bruch sichere Mehrwegbecher mit Depot können beim AFK beantragt werden.

## **4 Besondere Bestimmungen für Boulevard-Restaurants (im Festareal ansässige Restaurants)**

Es gilt der ordentliche Bewerbungsablauf. Möchte ein Wirt am Albanifest-Wochenende eine Aussengastwirtschaft auf Privatgrund betreiben, kann er sich gegen Zahlung des Organisationsbeitrags dem Albanifest anschliessen. Als Teilnehmer des Albanifests verpflichtet er sich, dieses Teilnahmereglement einzuhalten.

Bei reinem Barbetrieb muss die Bartheke mindestens 1,5 m vom Aussenrand der genehmigten Standfläche zurückversetzt aufgebaut werden, damit kein Verkauf über die Gasse möglich ist.

Abfälle sind im eigenen Betriebscontainer zu entsorgen. Das AFK stellt keine Abfallentsorgung zur Verfügung.

## **5 Finanzielle Bestimmungen**

Nach erfolgter Zusage und Rechnungsstellung an den Teilnehmer durch das AFK wird der Organisationsbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins wird der Teilnehmer einmalig gegen eine Gebühr von CHF 100.– (exkl. MWST) gemahnt. Erfolgt innerhalb der Nachfrist keine Zahlung, wird der säumige Teilnehmer für das betreffende Jahr schriftlich durch das AFK von der Teilnahme ausgeschlossen. Es entsteht jedoch weder durch eine Bewerbung zum Albanifest noch durch vorhergehende Teilnahmen ein Anspruch auf eine Teilnahme. Die definitive Teilnahme wird erst durch den fristgerechten Eingang des vollständigen Rechnungsbetrags verbindlich bestätigt.

Bei konsequenter und kontinuierlicher Boykottierung der Partner des Albanifests (z.B. im Bereich Getränke) behält sich das AFK das Recht vor, gewährte Rabatte einzeln zu widerrufen.

Die Verwaltungsgebühren werden gesamthaft von der zuständigen Verwaltungspolizei festgesetzt und durch das AFK in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für die Festsetzung und den Bezug von Bewilligungen für das Nichteinhalten der üblichen Ladenschlusszeiten durch Inhaber professioneller Kleinverkaufsstellen auf dem Festareal (Kioske). Das AFK löst für alle Festteilnehmer die Waren am Sonntag verkaufen, eine entsprechende Verkaufsbewilligung bei der Verwaltungspolizei.

Die wirtschaftspolizeilichen Patente für das Führen einer Festwirtschaft oder den Betrieb eines Verkaufstandes werden vom AFK eingeholt, und die Kosten werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

## **6 Sorgfaltspflicht und Haftung**

Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Festareal und insbesondere seinen Standplatz sowie die direkte Umgebung so zu nutzen, dass nach dem Verlassen weder sichtbare noch unsichtbare Veränderungen festgestellt werden können.

Der Teilnehmer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die ihm selbst oder Dritten durch ihn oder durch Hilfspersonen verursacht werden. Zur Abdeckung der gesetzlichen Haftpflicht müssen alle Mitwirkenden selbst eine geeignete Haftpflichtversicherung abschliessen.

Eine Haftung des Veranstalters besteht nicht. Die Haftung des Veranstalters für leichte Fahrlässigkeit des ihm unterstellten Personals wird ausgeschlossen. Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Teilnehmer selbst aufzukommen.

## **7 Rechtliche Bestimmungen**

Mit der Bewerbung zur Teilnahme am Albanifest verpflichtet sich der Teilnehmer, den Weisungen des AFK zur Einhaltung und Umsetzung der Bewilligung sowie der Auflagen des Stadtrats Folge zu leisten. Die Teilnehmer werden seitens des AFK rechtzeitig informiert.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, dem AFK die für die Standplatzzuteilung notwendigen Daten bekannt zu geben und stimmt zu, dass das AFK diese Daten bearbeitet. Ferner ermächtigt er das AFK, bei Behörden und Dritten, insbesondere den polizeilichen Behörden, sachdienliche Auskünfte über bisherige Kontrollen und Vorfälle einzuholen. Das AFK verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Der Teilnehmer erklärt sich auch damit einverstanden, Adressdaten (inklusive E-Mail-Adressen) an Partner des AFK für zweckbezogene, gezielte Zustellungen von Informations- und Aktionsmaterial zur Verfügung zu stellen. Er bestätigt die Richtigkeit der eingetragenen Angaben und anerkennt die Bestimmungen des AFK sowie die stadträtlichen Bestimmungen in der Veranstaltungsbewilligung und die beiliegenden Merkblätter.

### **7.1 Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt**

Das AFK behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Teilnahmereglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Teilnehmer werden darüber rechtzeitig informiert. Die aktuelle Version ist unter [www.albanifest.ch](http://www.albanifest.ch)<sup>3)</sup> abrufbar.

### **7.2 Schriftlichkeitsabsprache**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen zwischen AFK und Teilnehmern bedürfen der Schriftlichkeit.



### **7.3 Anspruchsverwirkung**

Ansprüche an den Veranstalter sind zusammen mit der Bewerbung schriftlich geltend zu machen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Bewerbung, sich über die einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, die Arbeitssicherheit, das Arbeitsgesetz usw. zu informieren und sämtliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen. Auskünfte können beim AFK eingeholt werden.

### **7.4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Teilnahmereglements aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden, oder sollte dieses Teilnahmereglement eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Teilnahmereglements im Übrigen nicht berührt. Das AFK und die Teilnehmer verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die das AFK und die Teilnehmer gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

### **7.5 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Alle Rechtsbeziehungen der Teilnehmer mit dem AFK unterstehen dem schweizerischen Recht. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ergeben, sind nach Möglichkeit auf dem bilateralen und gütlichen Verhandlungsweg beizulegen. Sollte keine Einigung erzielt werden, sind die staatlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur, Schweiz.